

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Gesundheitsbereich (Verlängerung)

(vom 12. Januar 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Geltungsdauer der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Gesundheitsbereich vom 22. September 2021 wird bis 31. März 2022 verlängert.

II. Gegen Dispositiv I kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr Kathrin Arioli

Begründung

Der Regierungsrat hat am 22. September 2021 die Verordnung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Gesundheitsbereich (V Covid-19 Gesundheitsbereich; LS 818.13) erlassen. Die Verordnung schreibt vor, dass Besucherinnen und Besucher von Spitälern und Alters- und Pflegeheimen sowie Begleitpersonen von Patientinnen und Patienten und von Heimbewohnerinnen und -bewohnern über ein gültiges Covid-19-Zertifikat oder über die Bescheinigung eines gültigen negativen Testergebnisses verfügen müssen (§ 1 Abs. 1). Auch die Angestellten von Spitälern, Heimen und Spitex-Institutionen müssen über ein gültiges Zertifikat verfügen, sofern sie sich nicht regelmässig auf eine Covid-19-Infektion testen lassen (§ 2 Abs. 1). Diese Regelungen gelten ebenfalls für soziale Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kantonalen Sozialamtes (§ 3 Abs. 1). Der Regierungsrat hat die Verordnung vorerst bis zum 24. Januar 2021 befristet.

Die Covid-19-Pandemie besteht weiterhin. Die neue Omikron-Variante des SARS-CoV-2 hat in der fünften Infektionswelle zu einem sehr starken Anstieg der Infektionszahlen geführt. Die Hospitalisierungen und die Belegung der IPS-Stationen verbleiben auf hohem Niveau. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die Geltungsdauer der V Covid-19 Gesundheitsbereich zu verlängern. Die Verordnung hilft weiterhin, die Ausbreitung des Virus einzuschränken. Mildere Massnahmen in den Spitälern, Heimen und Spitex-Einrichtungen mit gleicher Wirkung sind nicht erkennbar. Die Einschränkung der Betroffenen ist mit Blick auf den Nutzen der Schutzmassnahmen weiterhin verhältnismässig. Die Verordnung stützt sich auf Art. 40 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; SR 818.101).

Die Geltungsdauer der Verordnung soll vorerst bis 31. März 2022 verlängert werden.

Wird die Geltungsdauer einer Verordnung verlängert, kann nicht nur die Verlängerung, sondern die ganze Verordnung erneut mit Beschwerde vor Verwaltungsgericht angefochten werden (Urteil des Verwaltungsgerichts AN.2021.003 vom 29. April 2021, E. 1.3).

Aufgrund der Wichtigkeit und Dringlichkeit der vorgesehenen Massnahmen soll die V Covid-19 Gesundheitsbereich nahtlos weitergelten. Dem Lauf der Rechtsmittelfrist und der Einreichung eines Rechtsmittels ist deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 55 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]).